



Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts zur Umsetzung der Motionen 16.3066 und 17.3924 Nantermod sowie 16.3068 Derder in Sachen berufsmässige Personentransporte

Synoptische Übersicht der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf
<p>Art. 14</p> <p>Zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 5–12) dienen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers (Art. 15–16a);b. die Eintragungen im Arbeitsbuch (Art. 17 und 18), in betriebsinternen Tagesrapporten (Art. 19 Abs. 1) oder in Kontrollkarten (Art. 25 Abs. 4);c. die Eintragungen in der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 21).	<p>Art. 14 Bst. a^{bis} (neu)</p> <p>Zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 5–12) dienen namentlich:</p> <p>....</p> <p>a^{bis}. die Eintragungen in der elektronischen Applikation (Art. 16b–16c);</p> <p>....</p>
	<p>Art. 16b Anforderungen an die elektronische Applikation (neu)</p> <p>Die elektronische Applikation dient der Erfassung der Verarbeitung, der Anzeige und der Übermittlung von Informationen zu den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von berufsmässigen Führern (Daten) mittels eines Softwareprogramms, das auf einem Datenendgerät installiert oder über ein Datennetz genutzt wird.</p>
	<p>Art. 16c Anforderungen an die elektronische Applikation (neu)</p> <p>1 Die elektronische Applikation muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Es müssen die Daten den Artikeln 16g sowie 18 Absätze 5 und 6 erfasst und elektronisch unterschrieben werden können.b. Der Zeitpunkt der Erfassung der Daten muss ersichtlich sein.c. Jede Veränderung erfasster Daten muss ersichtlich bleiben und auf eine einfache Art nachvollzogen und überprüft werden können.



	<p>d. Die Daten müssen nach jeder Eingabe automatisch und verzögerungsfrei erfasst und gespeichert werden.</p> <p>e. Die erfassten Daten müssen sofort ersichtlich und während mindestens 28 Tagen uneingeschränkt und vollständig abrufbar sein; nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen die Daten gelöscht oder überschrieben werden.</p> <p>f. Die erfassten Daten müssen für die Kontrollbehörden zugänglich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der in Anhang 1 dargestellten Form mit der Möglichkeit für die Kontrollbehörden, die Daten vor Ort mit standardisierten Mitteln zu sichern, 2. online über eine eindeutige URL, beispielsweise in Form eines QR-Codes. <p>g. Die Daten und ihre Übertragung müssen vor Manipulation und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.</p> <p>h. Die elektronische Applikation muss mit einer fortlaufenden Nummer zur eindeutigen Identifikation der beim jeweiligen Führer installierten Kopie und der Identifikation des Zertifikats versehen sein.</p> <p>2 Die elektronische Applikation kann zusätzliche Funktionen aufweisen, die mit der Fahrt in Zusammenhang stehen, sofern dadurch die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.</p>
	<p>Art. 16d Zertifizierung der elektronischen Applikation (neu)</p> <p>1 Die elektronische Applikation ist einer Zertifizierungsstelle nach 16e zur Prüfung und Zertifizierung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt nach einem Zertifizierungsschema auf der Basis der Richtlinien nach Anhang 2 Ziffer 2. Erfüllt die Applikation die Anforderungen nach Artikel 16c, so erhält der Inhaber der Applikation ein Zertifikat (Zertifikatsinhaber). Das Zertifikat wird für eine Dauer von maximal fünf Jahren ausgestellt.</p> <p>2 Der Zertifikatsinhaber muss der Zertifizierungsstelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jede wesentliche Funktionsänderung an der Applikation zur Überprüfung und Freigabe vorlegen; b. jährlich die Vorkommnisse, die auf mögliche Funktionsstörungen hinweisen, melden. <p>3 Das Zertifikat kann auf Gesuch des Zertifikatsinhabers jeweils um maximal weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern die Anforderungen nach Artikel 16c weiterhin erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle führt dazu ein Audit durch. Das Gesuch um Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats gestellt werden.</p> <p>4 Bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Gesuchsteller oder dem Zertifikatsinhaber entscheidet das Zivilgericht.</p>

	<p>Art. 16e Anforderungen an die Zertifizierungsstelle (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Die Zertifizierung der elektronischen Applikation darf ausschliesslich durch Stellen erfolgen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach der Norm ISO/IEC 17065:2013, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren für die folgenden Bereiche akkreditiert sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. Kryptographie und sichere Kommunikation, 2. Datenschutz, 3. Sicherheit der mobilen Applikation; und b. den Anforderungen in Anhang² entsprechen.
	<p>Art. 16f Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Applikation (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Die elektronische Applikation darf für Fahrzeuge verwendet werden, deren Fahrzeugausweis einen Eintrag nach Artikel 80 Absatz 2 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) enthält und die nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sind.</p> <p>² Der Führer eines Fahrzeugs muss dem ASTRA vor der Verwendung der elektronischen Applikation die Identifikationsnummer nach Artikel 16c Absatz 1 Buchstabe h mitteilen. Ein Führer darf maximal zwei Applikationen einsetzen.</p> <p>³ Der Führer muss dafür sorgen, dass das Datenendgerät:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. stets gemäss dem neuesten Stand vor Manipulation und unbefugtem Zugriff geschützt ist; b. wirksam gegen jegliche mechanische Belastung geschützt und ständig mit ausreichend Energie versorgt ist. <p>⁴ Er unterstützt die Kontrollbehörden auf Verlangen beim Zugriff auf die Daten.</p>
	<p>Art. 16g Erfassung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten in der elektronischen Applikation (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Der Führer muss die Daten nach Artikel 18 Absätze 5 und 6 erfassen und allfällige automatische Einträge überprüfen. Er muss die Eintragungen laufend vornehmen. Die Eintragungen müssen nicht grafisch erfolgen.</p> <p>² Führt der berufsmässige Führer mit dem Fahrzeug eine Privatfahrt aus, so muss er diese vor Fahrtantritt in der elektronischen Applikation entsprechend kennzeichnen. Er muss Beginn, Ende und Fahrleistung der Privatfahrt erfassen.</p> <p>³ Führen Dritte mit dem Fahrzeug eine Privatfahrt aus, so muss der berufsmässige Führer vor Beginn seiner nächsten berufsmässigen Fahrt die dabei entstandene Kilometerdifferenz sowie den Vermerk «anderer Führer/andere Führerin» in der elektronischen Applikation erfassen.</p>

	<p>⁴ Der Führer muss dem Arbeitgeber die Daten der elektronischen Applikation zu den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten spätestens am ersten Arbeitstag der folgenden Woche zur Verfügung stellen.</p>
Art. 19	<p>Art. 19 Abs. 7</p> <p>¹ Auf die Führung des Arbeitsbuchs kann verzichtet werden, wenn die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten mit einer elektronischen Applikation erfasst werden.</p>
Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 2	<p>Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 2</p> <p>¹ Der Arbeitgeber überwacht laufend anhand der verfügbaren Unterlagen, wie Einlageblätter und Wochenbündel des Fahrtenschreibers, Wochen- und Tagesblätter der Arbeitsbücher, allfällige betriebsinterne Tagesrapporte und Kontrollkarten (Art. 19 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4), ob die Bestimmungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 5–12) eingehalten worden sind.</p> <p>² Für Arbeitnehmer, deren tägliche Lenkzeit aufgrund einer summarischen Überprüfung der Fahrtenschreiber-Aufzeichnungen offensichtlich weniger als 7 Stunden betragen hat, ist in der Aufstellung kein Eintrag der Lenkzeit erforderlich; es genügt, diese bei der Ermittlung der täglichen Arbeitszeit (Abs. 1 Bst. b) einzubeziehen.</p>
Art. 22 Abs. 3-5	<p>Art. 22 Abs. 3-5</p> <p>³ Der Arbeitgeber muss dem Führer das Arbeitsbuch sowie die für den Fahrtenschreiber erforderlichen Schlüssel und Einlageblätter zur Verfügung stellen. Der Führer muss dem Arbeitgeber einen allfälligen Defekt des Fahrtenschreibers so rasch als möglich melden.</p> <p>⁴ Der Arbeitgeber führt ein Verzeichnis, in dem die Namen der Führer, ihre Adresse und ihr Geburtsjahr sowie die Nummern ihrer Arbeitsbücher eingetragen sind.</p> <p>⁵ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Personendaten der Führer und Führerinnen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung bei ihm anfallen, nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet und gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.</p>
Art. 23 Abs. 3 Einleitungssatz	<p>Art. 23 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b^{bis} (neu)</p> <p>³ Sie müssen am Geschäftssitz während zweier Jahre aufbewahren:</p> <p>....</p> <p>^{b^{bis}}. die Eintragungen in der elektronischen Applikation (Art. 16f–16g);</p> <p>....</p>

Art. 28 Abs. 2 2 Mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen (Art. 15–23) verletzt, insbesondere wer: d. Aufgehoben durch V. 28.3.2007, iK 1.1.2008	Art. 28 Abs. 2 Bst. d, e und f (<i>neu</i>) 2 Mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen (Art. 15–23) verletzt, insbesondere, wer: d. die vorgeschriebenen Daten nicht oder nicht ordnungsgemäss auf der elektronischen Applikation erfasst; e. das Gesamtsystem (elektronische Applikation, Datenendgerät und zentral gespeicherten Daten) so manipuliert, dass es falsche Daten liefert; f. nicht zertifizierte elektronische Applikationen verwendet.
Art. 32	Art. 32 Abs. 1 ^{bis} (<i>neu</i>) 1 ^{bis} Es führt die Anhänge nach.
	Anhänge 1 und 2 (neu) Vgl. Texte im ARV°2-Entwurf

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf
Art. 5a ^{bis} Abs. 1 1 Die kantonale Behörde anerkennt Ärzte für Untersuchungen nach folgenden Stufen: a. Stufe 1: verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 75-jährigen Inhabern eines Führerausweises; b. Stufe 2: 1. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, 2. verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von Inhabern eines Führerausweises nach Ziffer 1 oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, 3. Untersuchungen von Verkehrsexperten nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe d; c. Stufe 3: 1. Zweituntersuchungen von Personen nach den Buchstaben a und b, wenn das Ergebnis der Erstuntersuchung keinen eindeutigen Schluss über deren Fahreignung zulässt, 2. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, an deren	Art. 5a ^{bis} Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2, Bst. c Ziff. 2 und 3 1 Die kantonale Behörde anerkennt Ärzte für Untersuchungen nach folgenden Stufen: b. Stufe 2: 1. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 oder einer Fahrlehrerbewilligung, 2. verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von Inhabern eines Führerausweises nach Ziffer 1 oder einer Fahrlehrerbewilligung, c. Stufe 3:

<p>medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen die kantonale Behörde zweifelt,</p> <p>3. erstmalige Untersuchung von über 75-jährigen oder körperbehinderten Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport,</p> <p>4. verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von Ausweisinhabern während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten, und</p> <p>5. verkehrsmedizinische Untersuchungen in Fällen nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben d und e SVG;</p> <p>d. Stufe 4: alle verkehrsmedizinischen Untersuchungen und Gutachten zur Fahreignung und Fahrfähigkeit.</p>	<p>2. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis, an deren medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen die kantonale Behörde zweifelt,</p> <p>3. erstmalige Untersuchung von über 75-jährigen oder körperbehinderten Bewerbern um einen Lernfahr- oder Führerausweis,</p> <p>....</p>
<p>Art. 5k Abs. 1</p> <p>¹ Lernfahr- und Führerausweise sowie die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport werden nur Personen erteilt, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sich hier aufzuhalten oder berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen wollen.</p>	<p>Art. 5k Abs. 1</p> <p>¹ Lernfahr- und Führerausweise werden nur Personen erteilt, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sich hier aufzuhalten oder berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen wollen.</p>
<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>¹ Wer einen Lernfahr-, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will oder erworben hat, muss die entsprechenden medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 erfüllen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>¹ Wer einen Lernfahr-, oder Führerausweis erwerben will oder erworben hat, muss die entsprechenden medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 erfüllen.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4 und 5</p> <p>⁴ Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1 geführt haben.</p> <p>⁵ Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt als Fahrpraxis im Sinne dieses Artikels das regelmässige Führen von Motorfahrzeugen, das im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.</p>	<p>Art. 8 Abs. 4 und 5</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt als Fahrpraxis im Sinne dieses Artikels das regelmässige Führen von Motorfahrzeugen, das im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahr- oder Führerausweis nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.</p>
<p>Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Wer einen Lernfahrtausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will, muss bei der Zulassungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle einreichen:</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will, muss bei der Zulassungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle einreichen:</p> <p>...</p>

¹ Wer mit Fahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will (Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2), benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Berufsmässige Personentransporte mit Elektro-Rikschas bedürfen auch dann keiner Bewilligung, wenn die Elektro-Rikschas mit einem Führerausweis der Kategorie B oder F geführt werden.

² Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ist nicht erforderlich für:

- a. die berufsmässige berufsmässige Beförderung von verletzten, kranken oder behinderten Personen in dazu eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen (Art. 82 Abs. 2 und Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS) ausgerüsteten Fahrzeugen, wenn:
 1. ausschliesslich verletzte, kranke oder behinderte Betriebsangehörige in betriebseigenen Fahrzeugen befördert werden,
 2. der Fahrzeugführer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Polizei, der Militärverwaltung, dem Zivilschutz oder der Feuerwehr am Strassenverkehr teilnimmt und dies von der Behörde bewilligt wurde;
- b. berufsmässige Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
- c. berufsmässige Personentransporte mit führerlosen Fahrzeugen, sofern diese mit anderen Mitteln als den konventionellen Bedienelementen geführt werden.

³ Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport wird dem Inhaber eines Führerausweises der Kategorie B, der Unterkategorie B1 oder der Spezialkategorie F erteilt, wenn der Bewerber:

- a. an einer Prüfung der Zusatztheorie nachweist, dass er die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen kennt; wer lediglich Fahrten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c ARV 2 durchführen will, muss diese Prüfung nicht ablegen; und
- b. an einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung nachweist, dass er fähig ist, Personen in einem Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie auch in schwierigen Verkehrssituationen ohne Gefährdung zu transportieren.

⁴ Dem Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt.

^{4bis} Dem Inhaber des Führerausweises der Kategorie C wird auf Gesuch hin die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt, sofern er während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesuches mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Dies gilt ebenso für den Inhaber des Führerausweises der Unterkategorie C1, sofern er die Zusatztheorieprüfung nach Anhang 11 Ziffer 2 bestanden hat.

⁵ Die Bewilligung ist nur zusammen mit dem Führerausweis gültig.

<p>Art. 27 Abs. 1 Bst. a Einleitungsteil</p> <p>¹ Die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C oder D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie Verkehrsexperten für Führerprüfungen: 	<p>Art. 27 Abs. 1 Bst. a Einleitungsteil</p> <p>¹ Die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C oder D, der Unterkategorien C1 oder D1, Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung und Verkehrsexperten für Führerprüfungen:
<p>Art. 42 Abs. 2 und 3^{bis} Bst. b</p> <p>² Der ausländische nationale, der internationale Führerausweis zusammen mit dem nationalen Führerausweis oder der ausländische Lernfahrausweis berechtigt den Inhaber in der Schweiz zur Führung der Motorfahrzeugkategorien, die auf dem Ausweis ausdrücklich, verständlich und in lateinischer Schrift dokumentiert sind. Der Inhaber eines ausländischen Lernfahrausweises muss von einer Person begleitet werden, welche die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 SVG erfüllt.</p> <p>....</p> <p>^{3bis} Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Personen mit einem gültigen Führerausweis, der nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgestellt wurde, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung nach Artikel 25 bedürfen; ausgenommen ist das Zirkus- und Schaustellerpersonal. 	<p>Art. 42 Abs. 2, 2^{ter} (<i>neu</i>) und Abs. 3^{bis} Bst. b</p> <p>² Der ausländische nationale Führerausweis, der internationale Führerausweis zusammen mit dem nationalen Führerausweis oder der ausländische Lernfahrausweis berechtigt den Inhaber in der Schweiz zur Führung der Motorfahrzeugkategorien, die auf dem Ausweis ausdrücklich, verständlich und in lateinischer Schrift dokumentiert sind. Schreibt das ausländische Recht für berufsmässige Personentransporte (Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2) mit leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen eine zusätzliche Fahrerlaubnis vor, so ist diese Fahrerlaubnis zusammen mit dem gültigen ausländischen Führerausweis den schweizerischen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>2^{ter} Der Inhaber eines ausländischen Lernfahrausweises muss von einer Person begleitet werden, welche die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 SVG erfüllt.</p> <p>^{3bis} Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Personen mit einem gültigen Führerausweis, der nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgestellt wurde, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen; ausgenommen ist das Zirkus- und Schaustellerpersonal.

<p>Anh. 1 Art. 7, 9, 34 und 65 Abs. 2 Bst. d</p> <p>Medizinische Mindestanforderungen</p>	<p>Anh. 1, Art. 7 Abs. 1 – 2, 34 Abs. 1 und 65 Abs. 2 Bst. d</p> <p>Medizinische Mindestanforderungen</p>								
<p>Führer von Fahrzeugen, für die ein Führerausweis erforderlich ist</p>	<p>Führer von Fahrzeugen, für die ein Führerausweis erforderlich ist</p>								
<p>2. Gruppe</p> <p>a. Führerausweis-Kategorien C und D</p> <p>b. Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1</p> <p>c. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport</p> <p>d. Verkehrsexperten für Führerprüfungen</p>	<p>2. Gruppe</p> <p>a. Führerausweis-Kategorien C und D</p> <p>b. Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1</p> <p>c. Fahrlehrerbewilligung</p> <p>d. Verkehrsexperten für Führerprüfungen</p>								
<table border="1" data-bbox="226 549 1163 946"> <thead> <tr> <th></th> <th>2. Gruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8 Stoffwechselerkrankungen</td> <td>Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personen-transport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.</td> </tr> </tbody> </table>		2. Gruppe	8 Stoffwechselerkrankungen	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personen-transport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.	<table border="1" data-bbox="1163 549 2097 954"> <thead> <tr> <th></th> <th>2. Gruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8 Stoffwechselerkrankungen</td> <td>Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1 bei Inhabern einer Fahrlehrerbewilligung sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.</td> </tr> </tbody> </table>		2. Gruppe	8 Stoffwechselerkrankungen	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1 bei Inhabern einer Fahrlehrerbewilligung sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.
	2. Gruppe								
8 Stoffwechselerkrankungen	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personen-transport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.								
	2. Gruppe								
8 Stoffwechselerkrankungen	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1 bei Inhabern einer Fahrlehrerbewilligung sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.								
<p>Anh. 2a Art. 5i und 27 Abs. 4</p> <p>Ärztlicher Untersuchungsbefund</p> <p>(Exemplar für die Ärztin/den Arzt)</p>	<p>Anh. 2a, Art. 5i Abs. 2, 27 Abs. 4 und 150 Abs. 1</p> <p>Titel</p> <p>Ärztlicher Untersuchungsbefund</p> <p>(Exemplar für die Ärztin/den Arzt)</p>								
	<p>...</p>								

Kategorien C oder D, Unterkategorien C1 oder D1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexpertinnen/-experten	Kategorien C oder D, Unterkategorien C1 oder D1, Fahrlehrerbewilligung Verkehrsexpertinnen/-experten
--	--

Anh. 3 Art. 5i, 7, 27 und 65 Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung (Meldung an die kantonale Behörde)	Anh. 3 Art. 5i Abs. 4 Bst. a, 6 Abs. 4 bst. a Ziff. 1, 65 Abs. 2 Bst. d und 150 Abs. 1 Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung (Meldung an die kantonale Behörde)
<p>2 <i>Schlussfolgerungen</i></p> <p>2.1 Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV) der 1. medizinischen Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M, Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen) sind:</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p> <p>Kurze Begründung:</p>	<p>Ziff. 2.1</p> <p>2.1 Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1) der 1. medizinischen Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M, Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen) sind:</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p> <p>Kurze Begründung:</p>
<p>Anh. 3a Art. 5i Augenärztliches Zeugnis (Meldung an die kantonale Behörde)</p>	<p>Anh. 3a Art. 5i Abs. 4 Bst. b und 150 Abs. 1 Augenärztliches Zeugnis (Meldung an die kantonale Behörde)</p>

<p><i>A. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 1 VZV wurden geprüft für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die erste medizinische Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M, Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen) <input type="checkbox"/> die zweite medizinische Gruppe (D, D1, C, C1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexperten für Führerprüfungen) 	<p><i>A. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 1 wurden geprüft für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die erste medizinische Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M, Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen) <input type="checkbox"/> die zweite medizinische Gruppe (D, D1, C, C1, Fahrlehrerbewilligung, Verkehrsexperten für Führerprüfungen)
<p>Anh. 4 Art. 11</p> <p>Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport</p>	<p>Anh. 4 Art. 5i Abs. 4 Bst. c, 11 Abs. 1 Bst. a und 150 Abs. 1</p> <p>Titel</p> <p>Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises</p>
<p>1 Personalien</p> <p>Name (auch Geburtsname): Vorname: Allfällige frühere Namen: Namens der Eltern: Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) Genaue Adresse: PLZ/Wohnort: Heimatgemeinde: (Ausl. Staatsang.: Heimatstaat) Früherer Wohnort:</p> <p>bis:</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 20px;"> Aktuelles Passfoto (35 x 45 mm) </div> <div> Unterschrift: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px; height: 40px; margin-top: 10px;"> Formularfeld zum Einscannen der Unterschrift </div> </div> </div>	<p>1 Personalien</p> <p>Name (auch Geburtsname): Vorname: Allfällige frühere Namen: Namens der Eltern: Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) Genaue Adresse: PLZ/Wohnort: Heimatgemeinde: (Ausl. Staatsang.: Heimatstaat) Früherer Wohnort:</p> <p>bis:</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 20px;"> Aktuelles Passfoto (35 x 45 mm) </div> <div> Unterschrift: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px; height: 40px; margin-top: 10px;"> Formularfeld zum Einscannen der Unterschrift </div> </div> </div>

<p><i>bewirbt sich um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises</i></p> <p>der Kategorie(n): A B C D BE CE DE</p> <p>der Unterkategorie(n): A1 B1 C1 D1 C1E D1E</p> <p>der Spezialkategorie(n): F G M</p> <p><i>oder um die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport</i> (Beschreibung der Ausweiskategorien: vgl. Beilage)</p> <p><i>Die gesuchstellende Person</i> erklärt:</p> <p>2 Bisherige Ausweise</p> <p>2.1 Besitzen Sie oder besassen Sie schon einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport?</p> <p>Ja Nein</p> <p>3 Fahrpraxis <i>Kategorie D, Unterkategorie D1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport</i> Verfügen Sie über Fahrpraxis mit Fahrzeugen der Kategorien bzw. Unterkategorien, und wenn ja, wie lange?</p> <table> <tr> <td>B</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>B1</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>C1</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>Trolleybus</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> </table> <p>4 Massnahmen</p>							B	Jahre	Monate	B1	Jahre	Monate	C	Jahre	Monate	C1	Jahre	Monate	F	Jahre	Monate	Trolleybus	Jahre	Monate	<p><i>bewirbt sich um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises</i></p> <p>der Kategorie(n): A B C D BE CE DE</p> <p>der Unterkategorie(n): A1 B1 C1 D1 C1E D1E</p> <p>der Spezialkategorie(n): F G M</p> <p><i>(Beschreibung der Ausweiskategorien: vgl. Beilage)</i></p> <p><i>Die gesuchstellende Person</i> erklärt:</p> <p>2 Bisherige Ausweise</p> <p>2.1 Besitzen Sie oder besassen Sie schon einen Lernfahr- oder Führerausweis?</p> <p>Ja Nein</p> <p>3 Fahrpraxis <i>Kategorie D, Unterkategorie D1</i> Verfügen Sie über Fahrpraxis mit Fahrzeugen der Kategorien bzw. Unterkategorien, und wenn ja, wie lange?</p> <table> <tr> <td>B</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>B1</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>C1</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td>Trolleybus</td> <td>Jahre</td> <td>Monate</td> </tr> </table>							B	Jahre	Monate	B1	Jahre	Monate	C	Jahre	Monate	C1	Jahre	Monate	F	Jahre	Monate	Trolleybus	Jahre	Monate
B	Jahre	Monate																																															
B1	Jahre	Monate																																															
C	Jahre	Monate																																															
C1	Jahre	Monate																																															
F	Jahre	Monate																																															
Trolleybus	Jahre	Monate																																															
B	Jahre	Monate																																															
B1	Jahre	Monate																																															
C	Jahre	Monate																																															
C1	Jahre	Monate																																															
F	Jahre	Monate																																															
Trolleybus	Jahre	Monate																																															

<p>Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten?</p> <p>6 Vormundschaft und Beistandschaft</p> <p>Sind Sie minderjährig oder stehen Sie unter umfassender Beistandschaft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Name und Adresse der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters:</p> <p><i>Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).</i></p> <p>Die unterzeichnete Person bestätigt, das Gesuchsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters:</p> <p>(bei Minderjährigen oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen)</p> <p>Die zur Entgegennahme dieses Gesuchs berechtigte Stelle muss bei Personen, die sich erstmals um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bewerben, die Identität bestätigen (Art. 11 Abs. 4 VZV):</p> <p>Die Identität der gesuchstellenden Person bestätigt:</p> <p>(Stempel und Unterschrift)</p> <p><i>Beigelegte Dokumente</i></p> <p>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls (Art. 10 Abs. 1 VZV): Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen</p>	<p>Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/></p> <p>4 Massnahmen</p> <p>Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten?</p> <p>6 Vormundschaft und Beistandschaft</p> <p>Sind Sie minderjährig oder stehen Sie unter umfassender Beistandschaft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Name und Adresse der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters:</p> <p><i>Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).</i></p> <p>Die unterzeichnete Person bestätigt, das Gesuchsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters:</p> <p>(bei Minderjährigen oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen)</p> <p>Die zur Entgegennahme dieses Gesuchs berechtigte Stelle muss bei Personen, die sich erstmals um einen Lernfahr- oder Führerausweis bewerben, die Identität bestätigen (Art. 11 Abs. 4):</p> <p>Die Identität der gesuchstellenden Person bestätigt:</p> <p>(Stempel und Unterschrift)</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lernende der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ», «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge», die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben: Bestätigung des kantonalen Berufsbildungsamtes über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages (Art. 11 Abs. 2 Bst. a VZV) <input type="checkbox"/> Lernende der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ»: Bestätigung des kantonalen Berufsbildungsamtes über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VZV) <input type="checkbox"/> Ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis und ausländischer Führerausweis 	<p>Beigelegte Dokumente (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls (Art. 10 Abs. 1 VZV): Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen <input type="checkbox"/> Lernende der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ», «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge», die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben: Bestätigung des kantonalen Berufsbildungsamtes über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages (Art. 11 Abs. 2 Bst. a VZV) <input type="checkbox"/> Lernende der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ»: Bestätigung des kantonalen Berufsbildungsamtes über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VZV) <input type="checkbox"/> Ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis und ausländischer Führerausweis
<p>Anh. 12 Art. 22 Praktische Führerprüfung</p>	<p>Anh. 12 Art. 22 Abs. 2, 88 Abs. 1 und 151c Abs. 2 Praktische Führerprüfung</p>
<p>III. Mindestanforderungen</p> <p>G. Berufsmässiger Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen</p> <p>Vorausgesetzt wird eine flüssige, routinierte Fahrweise mit ausgeprägtem Verkehrssinn. Die kategorien spezifischen Mindestanforderungen müssen dabei klar übertroffen werden.</p> <p>IV. Prüfungsdauer und -strecke</p> <p>Die Prüfungsdauer und -strecke müssen so bemessen sein, dass die Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäss diesem Anhang beurteilt werden können. Die Prüfungsdauer soll inkl. Begrüssung und Verabschiedung des Kandidaten in keinem Falle weniger betragen als:</p>	<p>Ziff. III. G, Ziff. IV Einleitungssatz und zweiter Strich, Ziff. V Berufsmässiger Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen</p> <p>III. Mindestanforderungen</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>IV. Prüfungsdauer und -strecke</p> <p>Die Prüfungsdauer und die Prüfungsstrecke müssen so bemessen sein, dass die Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäss diesem Anhang beurteilt werden können. Die Prüfungsdauer soll in keinem Falle weniger betragen als:</p>

<ul style="list-style-type: none"> – 60 Minuten für die Kategorien A und B, die Unterkategorien A1 und B1 sowie die Spezialkategorie F, wobei mindestens 45 Minuten im öffentlichen Straßenverkehr absolviert werden müssen; – 60 Minuten für die Kategorien BE und DE, die Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E sowie die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25; die Prüfungsfahrt für den Fähigkeitsausweis zum Personentransport oder den Fähigkeitsausweis zum Gütertransport nach Artikel 14 Absatz 3 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007 kann direkt anschliessend absolviert werden; – 90 Minuten für die Kategorien C und CE; – 120 Minuten für die Kategorie D. 	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> – 60 Minuten für die Kategorien B, BE, DE, die Unterkategorien B1, C1, D1, C1E und D1E sowie für die Spezialkategorie F; die Prüfungsfahrt für den Fähigkeitsausweis zum Personentransport oder den Fähigkeitsausweis zum Gütertransport nach Artikel 14 Absatz 3 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007 kann direkt anschliessend absolviert werden; <p>...</p> <p>...</p> <p>V. Prüfungsfahrzeuge</p> <p>Berufsmässiger Personentransport mit leichteren Personentransportfahrzeugen: ein Motorfahrzeug der Ausweiskategorie, mit der die berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden sollen.</p>
--	---

Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung FV)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf
<p>Art. 2 Bst. e</p> <p>In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:</p> <p>e. <i>Fahrunterricht</i>: theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 der Verkehrs zulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) einschliesslich Unterricht mit Hilfe von Fahrsimulatoren;</p>	<p>Art. 2 Bst. e</p> <p>In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:</p> <p>e. <i>Fahrunterricht</i>: theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises einschliesslich Unterricht mit Hilfe von Fahrsimulatoren;</p> <p>....</p>
<p>Art. 4 Bst. b und c</p> <p>Es werden folgende Kategorien von Fahrlehrerbewilligungen erteilt:</p> <p>b. Kategorie B Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien B und BE, der Unterkategorie B1 sowie der Spezialkategorie F; Ausbildung für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV mit diesen Fahrzeugen;</p>	<p>Art. 4 Bst. b und c</p> <p>Es werden folgende Kategorien von Fahrlehrerbewilligungen erteilt:</p> <p>b. Kategorie B Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien B und BE, der Unterkategorie B1 sowie der Spezialkategorie F;</p>

<p>c. Kategorie C Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E; Ausbildung für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV mit Fahrzeugen der Kategorie C oder Unterkategorie C1.</p>	<p>c. Kategorie C Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. c</p> <p>¹ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B wird Personen erteilt, die:</p> <p>c. die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV besitzen; und</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. c</p> <p>¹ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B wird Personen erteilt, die:</p> <p>c. die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV erfüllen; und</p>
<p>Art. 8</p> <p>Wer als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin tätig ist, muss jederzeit im Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV sein.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Wer als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin tätig ist, muss die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV erfüllen.</p>
<p>Art. 27 Bst. a</p> <p>Die Fahrlehrerbewilligung ist für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:</p> <p>a. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin nicht mehr im Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV ist oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist; je nach Befund kann die Fahrlehrerbewilligung auf einzelne Kategorien oder auf die Erteilung von theoretischem Fahrunterricht beschränkt werden;</p>	<p>Art. 27 Bst. a</p> <p>Die Fahrlehrerbewilligung ist für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:</p> <p>a. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV nicht mehr erfüllt oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist; je nach Befund kann die Fahrlehrerbewilligung auf einzelne Kategorien oder auf die Erteilung von theoretischem Fahrunterricht beschränkt werden;</p>

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf
Art. 100	<p>Art. 100 Abs. 1^{bis} (<i>neu</i>)</p> <p>^{1bis} Fahrzeuge nach Abs. 1 Bst. b, deren Führer und Führerinnen die Arbeits- und Ruhezeit mit einer elektronischen Applikation aufzeichnen (Art. 16b ARV°²¹), müssen nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein.</p>

¹ SR 822.222